

Stadt Burladingen

Richtlinien zur Verleihung des Ehrenrings der Stadt Burladingen

§ 1 Verleihungsgrundsätze

Der Ehrenring der Stadt Burladingen wird Persönlichkeiten verliehen, die sich durch herausragende Verdienste in Politik, Gemeinderat, Vereinen, Kirchen, Schulen, gemeinnützigen Organisationen, Wirtschaft oder in anderen Bereichen um die Stadt verdient gemacht haben.

Unberührt hiervon bleiben die Verleihung der Ehrenurkunde mit Medaille und Verdienstnadel der Stadt Burladingen sowie des Ehrenbürgerrechts gemäß § 22 der Gemeindeordnung.

§ 2 Verfahren

1. Die Verleihung des Ehrenrings wird vom Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung mehrheitlich beschlossen.
2. Über die Verleihung des Ehrenrings wird eine Urkunde ausgefertigt.
3. Die Überreichung des Ehrenrings mit Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form.
4. Für die Verleihung ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt. Die Verleihung des Ehrenrings sollte deshalb auf maximal sechs bis acht lebende Träger beschränkt bleiben.
5. Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates, die Ortsvorsteher sowie Mitglieder des Ortschaftsrates.
6. Mit der Aushändigung wird der Ehrenring Eigentum des Geehrten. Er verbleibt nach seinem Tod den Erben.

7. Der Gemeinderat kann den Ehrenring wegen unwürdigen Verhaltens des Inhabers entziehen. In diesem Fall ist der Ehrenring an die Stadt zurückzugeben.

8. Die Verleihung des Ehrenrings begründet keinerlei Rechte oder Pflichten.

§ 3

Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und trägt auf dem Oberteil das Wappen der Stadt Burladingen, umrahmt von der Inschrift „Ehrenring – Stadt Burladingen“.

In den Ring wird der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.

§ 4

Die Ehrungsordnung tritt am 06.02.2002 in Kraft.

Burladingen, den 06.02.2002

Harry Ebert
Bürgermeister